

piratenpartei

Geschäftsreglement des Vorstandes

Vorstand 16. März 2013



Inhaltsverzeichnis

Titel 1: Vorstand	3
Kapitel 1: Organisation	3
Kapitel 2: Beschlussfassung	6
Kapitel 3: Allgemeine Bestimmungen	9
Titel 2: Präsidium	11
Kapitel 1: Organisation	11
Kapitel 2: Beschlussfassung	11
Kapitel 3: Allgemeine Bestimmungen	13
Titel 3: Geschäftsleitung	15
Kapitel 1: Organisation	15
Kapitel 2: Beschlussfassung	15
Kapitel 3: Allgemeine Bestimmungen	17



Titel 1: Vorstand

Kapitel 1: Organisation

Art. 1 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- 1 Der Vorstand regelt seine Kompetenzen und Zuständigkeiten in diesem Geschäftsreglement gemäss Art. 9 Abs. 7 der Statuten der Piratenpartei Schweiz (StPPS).
- 2 Der Vorstand ist zuständig für:
 - a. die Aufnahme der Mitglieder und Mitgliedsaufnahmen gemäss Art. 4 Abs. 4 StPPS;
 - b. den Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds oder Mitgliedsorganistaion an das Piratengericht gemäss Art 5 StPPS;
 - c. die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Piratenversammlungen gemäss Art 8. Abs. 3 StPPS und Art. 3 Abs. 2 FIO;
 - d. die Gründung und Besetzung von Arbeitsgruppen gemäss Art 12 StPPS
 - e. die Parolenfassung zu nationalen Abstimmungen und Empfehlungen zu Wahlen auf Bundes- und internationaler Ebene gemäss Art. 13bis Abs 1 StPPS;
 - f. den Entscheid über den Beitritt zu anderen Vereinen gemäss Art. 13bis Abs. 1 lit. c StPPS;
 - g. die Benennung des designierten Vorsitzenden der Piratenversammlung gemäss Art. 14 Abs. 4 StPPS;
 - h. die Durchführung der Urabstimmung und der Publikation ihrer Resultate gemäss Art. 15 Abs. 6, 10 und 11 StPPS und UAO;
 - i. die Beauftragung oder Anstellung von Personen gemäss Art. 17bis und 17ter
 - j. die Anerkennung kantonaler Sektionen gemäss Art 20. Abs. 1 StPPS;
 - k. den Antrag auf Aberkennung oder Ausschluss einer kantonalen Sektion beim Piratengericht oder Piratenversammlung gemäss Art. 21 Abs. StPPS



l. die Gründung von Gebietsparteien zweiter und weiterer Stufe zu kommunizieren und die Mitglieder den Sektionen zuzuweisen gemäss Art. 24 Abs. 3 und 5 StPPS;

2 Der Vorstand kann die Zuständigkeiten einzelnen Personen oder einzelnen Organen zuweisen.

3 Die Zuständigkeiten des Präsidiums und der Geschäftsleitung werden in Titel 2 und 3 behandelt.

Art. 2 Kompetenzdelegation

1 Der Vorstand delegiert seine Aufgaben an die Geschäftsleitung und an das Präsidium wie folgt:

a. Art. 1 Abs. 1 lit. e-f an das Präsidium;

b. Art. 1 Abs. 1 lit. a, c, g, h, j und l an die Geschäftsleitung.

2 Die Zuständigkeiten gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. b, i, und k sind unentziehbare Aufgaben des Vorstandes

1 Die Gründung von Arbeitsgruppen gem. Art. 1 Abs. 1 lit. d steht beiden Organen des Vorstandes innerhalb ihres Kompetenzbereiches zu

Art. 3 Beauftragungen

1 Der Vorstand benennt zu seiner Unterstützung folgende Funktionen als Beauftragte des Vorstandes:

a. Pressesprecher

b. Internationale Koordinatoren

c. Security and Privacy Officer

2 Werden eine oder mehrere Personen beauftragt, so ist der Umfang der Beauftragung in einem Reglement festzuschreiben.

3 Wenn nicht abweichend definiert, gilt eine Beauftragung jeweils bis zum Ende des Vereinsjahres.

4 Vom Vorstand beauftragte Personen sind jeweils zu Beginn des Vereinsjahres durch den Vorstand zu bestätigen oder neu zu besetzen

5 Werden neue Beauftragungen vergeben, so finden diese Positionen automatisch Eingang in die Aufzählung in Abs. 1.

Art. 4 Vorsitz

1 Der Präsident leitet den Vorstand. Er leitet die Sitzungen und lädt zu den Sitzungen ein.



2 Die Voten aller Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Gewicht. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

3 Der Präsident kann sich in seinen Aufgaben durch den Stellvertreter des Vorsitzes vertreten lassen.

Art. 5 Vertretung des Vorsitzes

1 Der Geschäftsleiter ist der Vertreter des Vorsitzenden. Er ersetzt diesen in seiner Abwesenheit und hat in diesem Fall bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

2 Der Stellvertreter unterstützt den Vorsitzenden in dessen Aufgaben.

Art. 6 Mitglieder

1 Die Mitglieder des Vorstandes erfüllen ihre Aufgaben gemäss diesem Reglement und der Beschlussfassung der Organe, denen sie angehören. Verzögerungen und Nichtausführen sind dem Vorsitzenden unverzüglich zu melden.

2 Längere Abwesenheiten sind den Mitgliedern des Vorstandes frühest möglich mitzuteilen, damit die Erledigung der Aufgaben gewährleistet werden kann.

3 Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern bestimmte Aufgaben zuteilen.

Art. 7 Vertretung der Partei

1 Alle Mitglieder des Vorstandes sind frei, ihre eigene Meinung in politischen und organisatorischen Diskussionen inner- und ausserhalb der Piratenpartei kund zu tun.

2 Im Namen der Partei oder des Vorstandes geäusserte Wortmeldungen, Hinweise, Kommentare und Vorschläge müssen durch Beschlüsse des Vorstandes, eines seiner Organe oder der Piratenversammlung gedeckt sein und sind unmissverständlich als solche zu bezeichnen.

3 Gemäss Art. 9bis Abs. 3 ist jegliche Kommunikation nach aussen im Namen der Partei, die nicht durch die Beschlusslage gedeckt ist, durch den Präsidenten zu genehmigen.

Art. 8 Finanzkompetenz

1 Finanzgeschäfte, welche ausserhalb des Budgets fallen, müssen einstimmig vom gesamten Vorstand abgeseget werden.

2 Der Schatzmeister ist finanziell voll handlungsfähig und darf Zahlungen autonom ausführen.

3 Die Geschäftsleitung kann einzelne Budgetposten an andere Organe delegieren.

4 Der Schatzmeister muss alle Budgetausgaben absegnen.

5 Das Präsidium ist verantwortlich namentlich für: Repräsentationsaufwand.



Art. 9 Unterschriftsberechtigung

- 1 Unterschriftsberechtigt sind der Präsident, der Geschäftsleiter und der Schatzmeister.
- 2 In den Gremien kann die Unterschriftsberechtigung fallweise mit spezifiziertem Zuständigkeitsbereich einzelnen Mitgliedern übertragen werden.

Art. 10 Ausstand

- 1 Bei Geschäften gemäss Art. 5 und Art. 16 Abs. 2 StPPS, die eine bestimmte Person betreffen, treten alle Mitglieder des Vorstandes, die mit der Person im ersten oder zweiten Grade verwandt, verheiratet, verpartnert oder verschwägert sind, in Ausstand.
- 2 Bei Geschäften gemäss Art. 5 und Art. 16 Abs. 2 StPPS, die ein Mitglied des Vorstandes betreffen tritt dieses Mitglied des Vorstandes in den Ausstand.
- 3 Bei allen Geschäften gemäss Art 21 StPPS treten alle Personen in den Ausstand, die sich im Vorstand der betroffenen Gebietspartei befinden.
- 4 Mitglieder des Vorstandes können, unter Angaben einer Begründung, in den Ausstand treten, wenn sie sich selbst ausserstande sehen beim betreffenden Geschäft ein sachliches Urteil zum Geschäft abzugeben.
- 5 Wer in den Ausstand getreten ist, nimmt nicht an der Diskussion und an der Abstimmung zum Geschäft teil.

Art. 11 Konsultationsrecht

- 1 Gemäss Art. 9 Abs. 6 StPPS hat jedes der beiden Gremien des Vorstandes ein Konsultationsrecht gegenüber den Beschlüssen des anderen Gremiums. Das Konsultationsrecht als solches hat keinerlei aufschiebende Wirkung.
- 2 Wird das Konsultationsrecht per Beschluss in Anspruch genommen, wird der beanstandete Beschluss sistiert, bis das Geschäft durch den Gesamtvorstand behandelt wurde.
- 3 Eine ordentliche Vorstandssitzung, die durch das Inanspruchnehmen des Konsultationsrechts notwendig wird, hat binnen 6 Wochen nach dem Beschluss zur Inanspruchnahme zu erfolgen.

Kapitel 2: Beschlussfassung

Art. 12 Allgemeine Beschlussfassung

- 1 Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit relativem Mehr gefasst. Andersweitig definierte Mehrheiten sind gültig.



- 2 Kommt kein relatives Mehr zu Stande, so ist kein Beschluss gefasst.
- 3 Der Beschluss von Berichten, Klagen, Ermahnungen, Antrag auf Ausschluss und grossen Finanzangelegenheiten erfordert das absolute Mehr aller Mitglieder des Vorstandes.
- 4 Es werden nur Beschlüsse gefasst, die ordentlich traktandiert wurden.
- 5 Im Beisein aller Mitglieder können Geschäfte sofort nachtraktandiert werden.

Art. 13 Antragsrecht

- 1 Der Vorstand behandelt grundsätzlich nur Anträge für die nicht eines der beiden Organe zuständig ist.
- 2 Wird von einem der beidem Gremien beschlossen, das Konsultationsrecht wahrzunehmen, ist dieses Geschäft automatisch an den Vorstand beantragt.
- 3 Durch ausserordentlichen Beschluss kann eines der beiden Gremien Geschäfte seines Zuständigkeitsbereiches an den Vorstand traktandieren
- 4 Anträge für die der Vorstand selbst zuständig ist, können von 2 Mitgliedern des Vorstandes eingereicht werden. Der Vorsitzende entscheidet über die Zuständigkeit.
- 5 Gültige Anträge müssen folgende Punkte enthalten:
 - a. Titel;
 - b. Das Gremium, welches den Antrag stellt, muss ersichtlich sein;
 - c. Wenn eine Abstimmung darüber erfolgen soll, muss es als Ja / Nein Frage formuliert werden.
- 6 Die Anträge an den Gesamtvorstand müssen hier eingereicht werden: <https://projects.piratenpartei.ch/projects/pps-board/issues>.
- 7 Anträge müssen mindestens einen Tag vor der Sitzung eingereicht werden.

Art. 14 Abwesenheit

- 1 Abwesende Mitglieder des Vorstandes werden bei der Berechnung von Mehrheiten und Quoren nicht berücksichtigt.
- 2 Ist ein Mitglied des Vorstandes mehr als 7 Tage nicht in der Lage, an Online-Sitzungen teilzunehmen, so hat es sich abzumelden.
- 3 Ist ein Mitglied des Vorstandes innerhalb von 5 Tagen nicht per Email, Telefon oder vergleichbaren Kommunikationskanälen erreichbar, gilt es als abwesend bis es erneut Kontakt aufnimmt.
- 4 Dieser Artikel gilt nicht für Art. 18 Abs. 3



Art. 15 Sitzungen

- 1 Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich öffentlich.
- 2 Eine reglementsconform einberufene Sitzung ist immer beschlussfähig.
- 3 Die Sitzungen können auf Antrag eines Mitglieds des Vorstandes für einzelne Geschäfte geschlossen werden. Die Schliessung der Sitzung ist zu begründen.
- 4 Das Publikum hat in der Sitzung kein Rederecht.
- 5 Einzelnen Gästen kann durch den Vorsitzenden der Sitzung das Wort erteilt werden. Antragsstellern wird bei Bedarf Rederecht eingeräumt.

Art. 16 Ordentliche Sitzung

- 1 Die ordentliche Sitzung findet jeweils zu Beginn des Vereinjahres und vor Antragschluss der Finanz-Piratenversammlung im Herbst statt.
- 2 Der Präsident beruft die ordentliche Sitzung ein.
- 3 Die ordentliche Sitzung muss mindestens 2 Wochen im Voraus bekannt gegeben werden.
- 4 Alle Mitglieder des Vorstandes und die GPK sind über Ort, Zeit und Datum der ordentlichen Sitzung zu informieren.
- 5 Die ordentliche Sitzung zu Beginn des Vereinsjahres behandelt alle jährlich wiederkehrenden Geschäfte.
- 6 Die ordentliche Sitzung vor der Finanz-Piratenversammlung beschliesst das endgültig zu beantragende Jahresbudget für das kommende Jahr gemäss FIO.

Art. 17 Ausserordentliche Sitzung

- 1 Bei Bedarf kann eines der beiden Gremien eine ausserordentliche Sitzung einberufen. Diese muss mindestens sieben Tage im Voraus bekannt sein.
- 2 Bei in Anspruchnahme des Konsultationsrechtes hat der Vorsitzende die Pflicht, die Vorstandssitzung einzuberufen.
- 3 Mit der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes kann jederzeit eine ausserordentliche Sitzung abgehalten werden. Es müssen mindesten 70% der Mitglieder des Vorstandes an der Sitzung teilnehmen.

Art. 18 Zirkularbeschluss

- 1 Ein Zirkularbeschluss kann in dringlichen Fällen, in denen keine ausserordentliche Sitzung möglich ist, gefasst werden.
- 2 Per Zirkularbeschluss können keine Anträge aus dem Konsultationsrecht behandelt werden.



- 3 Ein Zirkularbeschluss wird per Email gefasst.
- 4 Ein Zirkularbeschluss hat eine Laufzeit von 48 Stunden.
- 5 Der Zirkularbeschluss kommt zu Stande, wenn das absolute Zweidrittelsmehr erreicht wurde und keine Diskussion verlangt wird.

Art. 19 Fragen von Mitgliedern

- 1 Am Ende der Sitzung können direkte Fragen an den Vorstand gestellt werden.
- 2 Fragen der Mitglieder sollen im Bereich des Aufgabenfeldes des Vorstandes liegen.
- 3 Der Vorstand kann Fragen unbeantwortet lassen.

Art. 20 Protokollierung

- 1 Der Aktuar führt und publiziert das Protokoll.
- 2 Es werden alle Beschlüsse protokolliert. Beschlüsse von nicht öffentlichen Geschäften werden nicht publiziert.
- 3 Fällt der Grund zur Nichtöffentlichkeit eines Geschäfts weg, ist das Protokoll zu diesem Geschäft zu publizieren.
- 4 Es wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. In Ausnahmen ist auch ein reines Beschlussprotokoll zulässig.

Kapitel 3: Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 Geltungsbereich

- 1 Dieser Titel des Geschäftsreglements gilt für den ganzen Vorstand und im speziellen für alle Angelegenheiten, die gemeinsam zu erledigen sind.
- 2 Art. 8 - 11 gelten sinngemäss auch für die beiden Gremien des Vorstandes im Einzelnen.

Art. 22 Inkrafttreten

- 1 Dieser Titel des Geschäftsreglements tritt per sofort nach dessen Verabschiedung in Kraft.
- 2 Änderungen an diesem Titel des Geschäftsreglements treten am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft, wenn nicht anders definiert.

Art. 23 Änderungen

- 1 Änderungen an diesem Titel des Geschäftsreglements sind 7 Tage im Voraus bekannt zu geben.



- 2 Die Änderung an diesem Titel des Geschäftsreglements erfordert das Zweidrittelmehr aller Mitglieder des Vorstandes.



Titel 2: Präsidium

Kapitel 1: Organisation

Art. 24 **Zuständigkeit**

- 1 Das Präsidium ist gemäss Art. 9bis Abs. 7 StPPS zuständig für:
 - a. Repräsentation der Partei gegenüber der Öffentlichkeit;
 - b. Erarbeitung und Umsetzung der Strategie;
 - c. Beschlussfassung in Angelegenheiten von strategischer Bedeutung
- 2 Des Weiteren überträgt der Vorstand dem Präsidium die Kompetenzen gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. e und f.

Art. 25 **Vertretungsregelungen**

Kapitel 2: Beschlussfassung

Art. 26 **Allgemeine Beschlussfassung**

- 1 Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit relativem Mehr gefasst. Andersweitig definierte Mehrheiten sind gültig.
- 2 Kommt das notwendige Mehr nicht zu Stande, so ist kein Beschluss gefasst.
- 3 Der Beschluss von Berichten, Klagen, Ermahnungen und grossen Finanzangelegenheiten erfordert das absolute Mehr aller Mitglieder des Präsidiums.
- 4 Es werden nur Beschlüsse gefasst, die ordentlich traktandiert wurden.
- 5 Im Beisein aller Mitglieder können Geschäfte sofort nachtraktandiert werden.

Art. 27 **Antragsrecht**

- 1 Jeder Pirat kann Anträge an das Präsidium stellen.
- 2 Gültige Anträge müssen folgende Punkte enthalten:
 - a. Titel;



- b. Der Pirat welcher den Antrag stellt, muss ersichtlich sein;
 - c. Wenn eine Abstimmung darüber erfolgen soll, muss die Abstimmungsfrage als Ja / Nein Frage formuliert werden.
- 3 Die Anträge an das Präsidium müssen hier eingereicht werden:
<https://projects.piratenpartei.ch/projects/pps-presidium/issues>.
- 4 Das Präsidium behandelt grundsätzlich nur Anträge für die nicht eines der beiden Organe zuständig ist.
- 5 Anträge müssen mindestens einen Tag vor der Sitzung eingereicht werden.

Art. 28 Abwesenheit

- 1 Abwesende Mitglieder des Präsidiums werden bei der Berechnung von Mehrheiten und Quoren nicht berücksichtigt.
- 2 Ist ein Mitglied des Präsidiums mehr als 5 Tage nicht in der Lage, an Online-Sitzungen teilzunehmen, so hat es sich abzumelden.
- 3 Ist ein Mitglied des Präsidiums innerhalb von 5 Tagen nicht per Email, Telefon oder vergleichbaren Kommunikationskanälen erreichbar, gilt es als abwesend bis es erneut Kontakt aufnimmt.
- 4 Dieser Artikel gilt nicht für Art. 33 Abs. 2

Art. 29 Sitzungen

- 1 Der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium. Er lädt zu den Sitzungen ein.
- 2 Die Sitzungen des Präsidiums sind grundsätzlich öffentlich.
- 3 Eine reglementsconform einberufene Sitzung ist immer beschlussfähig.
- 4 Die Sitzungen können auf Antrag eines Mitglieds des Präsidiums für einzelne Geschäfte geschlossen werden. Die Schliessung der Sitzung ist zu begründen.
- 5 Das Publikum hat in der Sitzung kein Rederecht.
- 6 Einzelnen Gästen kann durch den Vorsitzenden der Sitzung das Wort erteilt werden. Antragsstellern wird bei Bedarf Rederecht eingeräumt.

Art. 30 Ordentliche Sitzung

- 1 Die ordentliche Sitzung des Präsidiums findet jeden Dienstag um 21:00 statt.
- 2 Der Vorsitzende versendet die Tagesordnung der Sitzung.

Art. 31 Ausserordentliche Sitzung

- 1 Der Vorsitzende kann zu einer ausserordentlichen Sitzung einladen. Diese muss mindestens 7 Tage im Voraus kommuniziert werden.



- 2 Mit der Zustimmung aller Mitglieder des Präsidiums kann jederzeit eine ausserordentliche Sitzung abgehalten werden. Es müssen mindesten 60% der Mitglieder des Präsidiums an der Sitzung teilnehmen.

Art. 32 Zirkularbeschluss

- 1 Ein Zirkularbeschluss kann in dringlichen Fällen, in denen keine ausserordentliche Sitzung möglich ist, gefasst werden.
- 2 Ein Zirkularbeschluss wird per Email gefasst.
- 3 Ein Zirkularbeschluss hat eine Laufzeit von 48 Stunden.
- 4 Der Zirkularbeschluss kommt zu Stande, wenn das absolute Zweidrittelsmehr erreicht wurde und keine Diskussion verlangt wird.

Art. 33 Fragen von Mitgliedern

- 1 Am Ende der Sitzung können direkte Fragen an das Präsidium gestellt werden.
- 2 Fragen der Mitglieder sollen im Bereich des Aufgabenfeldes des Präsidiums liegen.
- 3 Das Präsidium kann Fragen unbeantwortet lassen.

Art. 34 Protokollierung

- 1 Der Aktuar führt und publiziert das Protokoll.
- 2 Es werden alle Beschlüsse protokolliert. Beschlüsse von nicht öffentlichen Geschäften werden nicht publiziert.
- 3 Fällt der Grund zur Nichtöffentlichkeit eines Geschäfts weg, ist das Protokoll zu diesem Geschäft zu publizieren.
- 4 Es wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. In Ausnahmen ist auch ein reines Beschlussprotokoll zulässig.

Kapitel 3: Allgemeine Bestimmungen

Art. 35 Geltungsbereich

- 1 Dieser Titel des Geschäftsreglements gilt für den ganzen Vorstand und im speziellen für alle Angelegenheiten, die gemeinsam zu erledigen sind.

Art. 36 Inkrafttreten

- 1 Dieser Titel des Geschäftsreglements tritt per sofort nach dessen Verabschiedung in Kraft.



- 2 Änderungen an diesem Titel des Geschäftsreglements treten am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft, wenn nicht anders definiert.

Art. 37 Änderungen

- 1 Änderungen an diesem Titel des Geschäftsreglements sind 7 Tage im Voraus bekannt zu geben.
- 2 Die Änderung an diesem Titel des Geschäftsreglements erfordert das Zweidrittelmehr aller Mitglieder des Präsidiums.
- 3 Art. 27 Abs. 1 kann mit relativem Mehr geändert werden.



Titel 3: Geschäftsleitung

Kapitel 1: Organisation

Art. 38 **Zuständigkeit**

- 1 Die Geschäftsleitung ist zuständig für:
 - a. die Erledigung aller Aufgaben gemäss Art. 9ter Abs. 3-10 StPPS ;
 - b. die operative Leitung der Piratenpartei;
 - c. die Beschlussfassung in Angelegenheiten von operativer und administrativer Natur.
- 2 Des Weiteren überträgt der Vorstand der Geschäftsleitung die Kompetenzen gemäss Art. 1 Abs. 1 lit. a, c, g, h, j und l.

Art. 39 **Vertretungsregelungen**

Kapitel 2: Beschlussfassung

Art. 40 **Allgemeine Beschlussfassung**

- 1 Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit relativem Mehr gefasst. Andersweitig definierte Mehrheiten sind gültig.
- 2 Kommt das notwendige Mehr nicht zu Stande, so ist kein Beschluss gefasst.
- 3 Der Beschluss von Berichten, Klagen, Ermahnungen, und grossen Finanzangelegenheiten erfordert das absolute Mehr aller Mitglieder der Geschäftsleitung.
- 4 Es werden nur Beschlüsse gefasst, die ordentlich traktandiert wurden.
- 5 Im Beisein aller Mitglieder können Geschäfte sofort nachtraktandiert werden.

Art. 41 **Antragsrecht**

- 1 Jeder Pirat kann Anträge an die Geschäftsleitung stellen.
- 2 Gültige Anträge müssen folgende Punkte enthalten:
 - a. Titel;



- b. Der Pirat, welcher den Antrag einreicht;
 - c. Wenn eine Abstimmung darüber erfolgen soll, muss die Abstimmungsfrage als Ja / Nein Frage formuliert werden.
- 3 Die Anträge an die Geschäftsleitung müssen hier eingereicht werden:
<https://projects.piratenpartei.ch/projects/pps-direction/issues>
- 4 Die Geschäftsleitung behandelt grundsätzlich Anträge, für die sie gemäss Statuten oder Geschäftsreglement zuständig ist.
- 5 Anträge müssen mindestens einen Tag vor der Sitzung eingereicht werden.

Art. 42 Abwesenheit

- 1 Abwesende Mitglieder der Geschäftsleitung werden bei der Berechnung von Mehrheiten und Quoren nicht berücksichtigt.
- 2 Ist ein Mitglied der Geschäftsleitung mehr als 5 Tage nicht in der Lage, an Online-Sitzungen teilzunehmen, so hat es sich abzumelden.
- 3 Ist ein Mitglied der Geschäftsleitung innerhalb von 5 Tagen nicht per Email, Telefon oder vergleichbaren Kommunikationskanälen erreichbar, gilt es als abwesend bis es erneut Kontakt aufnimmt.
- 4 Dieser Artikel ist nicht anwendbar auf Art 49 Abs. 2

Art. 43 Sitzungen

- 1 Der Geschäftsleiter führt den Vorsitz in der Geschäftsleitung. Er lädt zu den Sitzungen ein.
- 2 Die Sitzungen der Geschäftsleitung sind grundsätzlich öffentlich.
- 3 Eine reglementskonform einberufene Sitzung ist immer beschlussfähig.
- 4 Sitzungen finden, wenn nicht anders beschlossen, im Mumble statt.
- 5 Die Sitzungen können auf Antrag eines Mitglieds der Geschäftsleitung für einzelne Geschäfte geschlossen werden. Die Schliessung der Sitzung ist zu begründen.
- 6 Das Publikum hat in der Sitzung kein Rederecht.
- 7 Einzelnen Gästen kann durch den Vorsitzenden der Sitzung das Wort erteilt werden. Antragsstellern wird bei Bedarf Rederecht eingeräumt.

Art. 44 Ordentliche Sitzung

- 1 Die ordentliche Sitzung der Geschäftsleitung findet jeden Donnerstag um 21:00 statt.
- 2 Der Vorsitzende versendet die Tagesordnung der ordentlichen Sitzung.



Art. 41 Ausserordentliche Sitzung

- 1 Der Vorsitzende kann zu einer ausserordentlichen Sitzung einladen. Diese muss mindestens 7 Tage vorher einberufen werden.
- 2 Mit der Zustimmung aller Geschäftsleitungsmitglieder kann jederzeit eine ausserordentliche Sitzung abgehalten werden. Es müssen mindesten 60% der Mitglieder der Geschäftsleitung an der Sitzung teilnehmen.

Art. 45 Zirkularbeschluss

- 1 Ein Zirkularbeschluss kann in dringlichen Fällen, in denen keine ausserordentliche Sitzung möglich ist, gefasst werden.
- 3 Ein Zirkularbeschluss wird per Email gefasst.
- 4 Ein Zirkularbeschluss hat eine Laufzeit von 48 Stunden.
- 5 Der Zirkularbeschluss kommt zu Stande, wenn das absolute Zweidrittelsmehr erreicht wurde und keine Diskussion verlangt wird.

Art. 46 Fragen von Mitgliedern

- 1 Am Ende der Sitzung können direkte Fragen an die Geschäftsleitung gestellt werden.
- 2 Fragen der Mitglieder sollen im Bereich des Aufgabenfeldes der Geschäftsleitung liegen.
- 3 Die Geschäftsleitung kann Fragen unbeantwortet lassen.

Art. 47 Protokollierung

- 1 Der Aktuar führt und publiziert das Protokoll.
- 2 Es werden alle Beschlüsse protokolliert. Beschlüsse von nicht öffentlichen Geschäften werden nicht publiziert.
- 3 Fällt der Grund zur Nichtöffentlichkeit eines Geschäfts weg, ist das Protokoll zu diesem Geschäft zu publizieren.
- 4 Es wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. In Ausnahmen ist auch ein reines Beschlussprotokoll zulässig.

Kapitel 3: Allgemeine Bestimmungen

Art. 48 Geltungsbereich

- 1 Dieser Titel des Geschäftsreglements gilt für die Geschäftsleitung.



Art. 54 Inkrafttreten

- 1 Dieser Titel des Geschäftsreglements tritt per sofort nach dessen Verabschiedung in Kraft.
- 2 Änderungen an diesem Titel des Geschäftsreglements treten am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft, wenn nicht anders definiert.

Art. 49 Änderungen

- 1 Änderungen an diesem Titel des Geschäftsreglements sind 7 Tage im Voraus bekannt zu geben.
- 2 Die Änderung an diesem Titel des Geschäftsreglements erfordert das Zweidrittelmehr aller Mitglieder der Geschäftsleitung.
- 3 Die Änderung von Art. 40 Abs. 1 bedarf nur einer einfachen Mehrheit der Mitglieder der Geschäftsleitung.

